

VIII ZR 310/56

Verkündet am
17. Dezember 1957
Hofmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Franz K. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Franz K. [REDACTED]
in D. [REDACTED], B. [REDACTED]straße ●,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin.,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B. [REDACTED] D. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Gertrud
B. [REDACTED] in H. [REDACTED], K. [REDACTED]straße ●,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte.,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. November 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 11. Juli 1956
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Fernschreiben vom 2. November 1954 bot die Klägerin der Beklagten 300 t verzinkten Eisendraht an mit der ausdrücklichen Bemerkung, "die Offerte gelte nur unter der Voraussetzung, daß das Material nicht in Deutschland weiterverarbeitet, sondern im angebotenen Zustand exportiert werde". Unter Bezugnahme auf dieses Angebot bestellte die Beklagte durch Schreiben vom 29. November 1954 200 to mit dem Hinweis, daß der Verschiffungsort noch von dem Bestimmungslande Israel vorgeschrieben werde. Dem Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 30. Dezember 1954 ist die Bemerkung hinzugefügt, daß die Beklagte die Buchungsbescheinigung zu besorgen und umgehend je eine Ausfuhrerklärung hinsichtlich der Aufträge Nr. 1967 und 1973 zu übersenden habe. Mit Schreiben vom 25. Januar 1955 teilte die Beklagte der Klägerin mit, das Material habe nach Italien umdisponiert werden müssen, weil eine Buchungsbescheinigung für den im März beabsichtigten Transport nach Israel noch nicht habe beantragt werden können. Die Ausfuhrklärungen versprach sie sofort zu übersenden.

Die Klägerin hatte ihrerseits je 100 to des zu liefernden Materials bei der Firma K [REDACTED] und der Hüttenwerk O [REDACTED] AG (HOAG) eingekauft. Die HOAG ließ die bei ihr eingekauften 100 to Eisendraht durch ihren Spediteur auf das Privatgleis der Beklagten im Freihafen Hamburg anliefern. Am 17. Februar 1955 fanden sich Vertreter der Parteien zu einer Besprechung wegen aufgetretener Unstimmigkeiten in Düsseldorf zusammen. Für die Beklagte nahm Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] teil, für die Klägerin ihr Mitgeschäftsführer S [REDACTED] und ihre Angestellten B [REDACTED] und Sch [REDACTED]. Gegenstand der Besprechung war einerseits die noch ausstehende Lieferung von weiteren 100 to Eisendraht und die Frage, was mit den von der HOAG auf das Freihafengelände angelieferten 100 to zu geschehen habe. Beide Parteien haben

- 3 -

durch ihre Schreiben vom gleichen Tage das Ergebnis der Besprechung bestätigt. In dem Schreiben der Klägerin wird im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Da der Export nach Italien nicht durchgeführt werde, solle der noch nicht ausgeführte Auftrag über 100 to storniert werden. Die Beklagte habe die Zahlung von 1 258,91 DM an die Klägerin übernommen, ein Betrag, mit dem die Klägerin im Hinblick auf die Stornierung vom Lieferwerk belastet worden sei. Im letzten Absatz des Schreibens heißt es wörtlich:

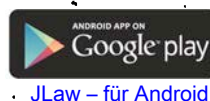
"Sie (gemeint ist die Beklagte) klären mit der Bundesstelle für den Warenverkehr die weitere Verwendung der von Ihnen bereits übernommenen Teillieferung von 100 tons, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir uns von jeglicher Verantwortung für eventuell noch eintretende Folgen entbunden betrachten. Sollten von irgendeiner Seite in dieser Einsicht noch Ansprüche gegen uns gestellt werden, so müßten wir diese an Sie weiterleiten."

In ihrem Bestätigungsschreiben führt die Beklagte aus: Der beabsichtigte Transport nach Italien sei aufgegeben und die Buchungsbescheinigung an die Bundesstelle in Düsseldorf zurückgegeben worden. Die bereits angelieferten 100 to Eisendraht verblieben zu ihrer, der Beklagten, Verfügung. Die noch nicht ausgelieferten 100 to würden dagegen storniert. Sie sei im Interesse einer alsbaldigen gütlichen Gesamtbereinigung des Geschäftes bereit, die Unkosten von 1 258,91 DM an die Klägerin zu erstatten. Die Klägerin habe erklärt, daß darüber hinaus weitergehende Ansprüche weder von ihr selbst noch von ihrem Vorlieferanten gestellt würden.

In der Folgezeit hat die Beklagte von einem Export ganz abgesehen, den Eisendraht in ihrem Werk im Freihafen Hamburg zu Stacheldraht verarbeitet und im Inland veräußert. Nach ihrer Darstellung sind ihr wegen des Verkaufs im Inland Zoll und Steuerausgleichskosten in Höhe von etwa 12 000,- DM erwachsen. Die Verarbeitung und der Verkauf waren am 8. März 1955 abgeschlossen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In einem Schreiben der Klägerin von diesem Tage heißt es im Anschluß an Ausführungen, die sich auf Ereignisse vor dem 17. Februar 1955 und solche von diesem Tage bezogen, in den beiden letzten Absätzen wörtlich:

"Wir verpflichteten Sie daraufhin, das Material in unverändertem Zustande für anderweitigen Export vorzusehen.

Da wir bis heute in dieser Angelegenheit von Ihnen nichts wieder gehört haben, möchten wir hierauf nachdrücklichst hinweisen, um Sie auf den Ernst der Situation aufmerksam zu machen und fügen Fotokopie eines Schreibens unseres Lieferwerkes bei, in welchem uns Maßnahmen angedroht werden für den Fall, daß das Material nicht ordnungsgemäß bis zum 15. 3. ds. Js. in unverändertem Zustande exportiert worden ist. Wie Ihnen wiederholt mitgeteilt, machen wir Sie für alle nachteiligen Folgen, die uns aus der Nichteinhaltung des Kaufvertrages durch Sie entstehen, in vollem Umfange haftbar und werden somit die seitens des Lieferwerkes angedrohten Sanktionen auf Sie abwälzen. Als Termin für die Beibringung des Nachweises des ordnungsgemäßen Exportes der Ware setzen wir Ihnen unsererseits den 14. 3. 1955. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so werden wir Ihnen die uns auferlegte Vertragsstrafe weiter belasten....."

Das beigeftigte und in Bezug genommene Schreiben der OHAG vom 4. März 1955 lautet:

"Trotz mehrfacher .. Nachfragen haben wir ... weder ... noch Auskunft über den Verbleib der 100 to erhalten. Die 100 to sind Ihnen ausschließlich zum Export - ursprünglich nach Israel später von Ihnen auf Italien umgestellt - geliefert und berechnet worden. Wie wir ... entnehmen, sind Sie um den Nachweis der tatsächlichen Ausfuhr des Materials bemüht. Gleichwohl bedauern wir, Ihnen mitteilen zu müssen, daß wir Sie gemäß Ziff. 4 unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit 50 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe belasten werden, falls der Nachweis bis zum 15. März 1955 nicht in unseren Händen ist."

In den in Bezug genommenen Allgemeinen Lieferungsbedingungen heißt es unter Ziff. 4:

"Abs. 2: Ware, die für die unmittelbare Ausfuhr verkauft ist, muß von unserem Werk direkt nach dem mit uns vereinbarten Bestimmungsland gehen, wobei Voraussetzung ist, daß eine gültige Exportlizenz und sämtliche sonstigen erforderlichen Genehmigungen für das be-

treffende Land vorliegen. Die Ware darf ohne unsere Genehmigung nicht wieder in die Bundesrepublik oder in ihre Freihafengebiete zurückgeführt oder nach einem anderen Lande oder in die Ostzone ausgeführt werden. Auf Verlangen muß der einwandfreie Nachweis über den Verbleib der Ware erbracht werden.

.... Ferner gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 % des Rechnungsbetrages als vereinbart, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche."

Die Klägerin hat von der Beklagten Zahlung des Betrages von 1 258,91 DM und des der Konventionalstrafe entsprechenden Geldbetrages als Schadensersatz verlangt. Mit der Begründung, daß sie die Zahlung der 1 258,91 DM nur im Rahmen einer Gesamtvereinbarung übernommen habe, bei der eine Vertragsstrafe nicht erörtert worden sei, hat die Beklagte beide Zahlungen verweigert. Zur Übernahme der Vertragsstrafe hält sie sich nicht für verpflichtet. Die Zahlung der 1 258,91 DM glaubte sie weigern zu können, solange die Klägerin weitere Ansprüche stelle.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1258,91 DM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Klage jedoch abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin den abgewiesenen Teil ihres Klageanspruchs weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat aus den allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, die für die Vertragsbeziehungen zwischen der Klägerin und ihrem Lieferwerk, der OFAG Gültigkeit haben, entnommen, daß die Klägerin verpflichtet war, dem Lieferwerk den

Nachweis über den Verbleib der Ware zu führen, und daß an die Verletzung dieser Verpflichtung die Verwirkung einer Vertragsstrafe geknüpft war. Das Berufungsgericht ist jedoch im Wege der Auslegung der Bestätigungsschreiben der Parteien vom 17. Februar 1955 zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin der Beklagten die Verpflichtung, den Nachweis über die Weiterveräußerung des Eisendrahtes zu führen, erlassen habe. In dem angefochtenen Urteile wird daher der Standpunkt vertreten, die Klägerin habe eine etwa verwirkte Vertragsstrafe nicht auf die Beklagte abwälzen können, weil dieser eine Verletzung ihrer Vertragspflichten nicht nachgewiesen sei. Für den Fall aber, so meint das Berufungsgericht, daß man die Beklagte noch nach den Abmachungen vom 17. Februar 1955 für verpflichtet erachten wolle, die Ware zu exportieren und gleichzeitig unterstelle, daß das Lieferwerk die Verhängung der Vertragsstrafe auch auf eine angebliche Verletzung der Exportverpflichtung der Klägerin habe stützen wollen, komme eine Abwälzung auf die Beklagte deshalb nicht in Betracht, weil im Hinblick auf die Besonderheit des Falles die Unterlassung des Exportes eine Vertragsstrafe nicht habe auslösen können. In jedem Falle müsse eine Abwälzung der Vertragsstrafe aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes daran scheitern, daß der Klägerin im Verhältnis zur Beklagten für die Entstehung dieses Schadens das überwiegende Verschulden im Sinne des § 254 BGB beizumessen sei, das als entscheidende Ursache in Betracht komme.

II.

Entgegen der Auffassung des Berufungsrichters vertritt die Revision den Standpunkt, daß die Klägerin überhaupt nicht auf einen Schadensersatzanspruch angewiesen sei, weil ihr ein vertraglicher Anspruch zur Seite stehe, mit dem sie von der Beklagten Freistellung von der Vertragsstrafe verlangen könne. Sie ist der Ansicht, daß die Vereinbarung der Parteien vom 17. Februar 1955 nur in dem Sinne ausgelegt werden dürfe,

daß die Beklagte es ausdrücklich übernommen habe, die Klägerin von allen Ansprüchen Dritter, die in Verbindung mit der weiteren Verwendung der in den Freihafen gelieferten 100 to Eisendraht gestellt würden, freizustellen. Auf der einen Seite, so führt die Revision aus, habe die Klägerin der Beklagten freie Hand gelassen, die weitere Verwendung dieser 100 to mit der Bundesstelle für Warenverkehr zu klären. Sie habe sich daher entgegen der früheren Bedingungen das Bestimmungsland nunmehr frei wählen können und habe nur die Verpflichtung übernommen, den Export der Bundesstelle nachzuweisen. Die ihr auf der anderen Seite auferlegte Gegenleistung habe darin bestanden, daß sie alle etwaigen Ansprüche, die gegen die Klägerin von Lieferwerke drohen sollten, übernommen habe. Sie will dieses Ergebnis aus den Bestätigungsschreiben der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme herleiten. Sie nimmt dabei Bezug auf das Schreiben der Klägerin vom 17. Februar 1955, in welchem es am Schlusse heißt: "Sie klären mit der Bundesstelle für den Warenverkehr die weitere Verwendung der von Ihnen bereits übernommenen Teillieferung von 100 tons, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir uns von jeglicher Verantwortung für eventuell noch eintretende Folgen entbunden betrachten. Sollten von irgend einer Seite in dieser Hinsicht Ansprüche an uns gestellt werden, so müßten wir diese an Sie weiterleiten." Diese Vereinbarung stelle eine Generalklausel dar, so meint die Revision, die sämtliche Ansprüche umfasse, die wegen der der Beklagten verschafften Erleichterung hinsichtlich des Exportzwanges überhaupt gegen die Klägerin gestellt werden könnten. Ob die Parteien sich unter diesen Ansprüchen auch die etwaige Verwirkung einer Vertragsstrafe vorgestellt hätten, sei dabei unerheblich. Es habe einer besonderen Aufzählung und Erörterung der in Frage kommenden Gesichtspunkte nicht bedurft. Es sei daher auch nicht entscheidend, wenn man entsprechend der Bekundung der Zeugen Sch██████, S██████ und B██████ bei der Erörterung dieser etwaigen Ansprüche

nur Erstattungsansprüche hinsichtlich des Unterschieds zwischen dem Exportpreis und dem Inlandspreis, der Lagergelder, Rückfrachten und dergl. genannt habe. Sei somit von der Vereinbarung des 17. Februar 1955 die Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin von einer etwaigen Vertragsstrafe freizustellen, mit umfaßt, so habe allenfalls geprüft werden können, ob die Klägerin ein Verschulden beim Vertragschluß treffe, weil sie nicht eigens auf den Gesichtspunkt der Vertragsstrafe hingewiesen habe. Diese Frage sei aber zu verneinen, weil die Beklagte, die als Spezialexportfirma über umfangreiche einschlägige Erfahrungen verfüge, mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß die Klägerin eine Vertragsstrafe verwirken könne.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Einwand der Beklagten, daß die Darstellung der Revision, die Beklagte habe die Erstattung der Vertragsstrafe durch die Vereinbarung vom 17. Februar 1955 ausdrücklich übernommen, neu sei, geht fehl. Denn die Klägerin hat sich im Schriftsatz vom 31. Mai 1955 S. 4 mit auf ihre Bestätigung vom 17. Februar 1955 bezogen, die sie bereits mit der Klageschrift in den Rechtsstreit eingeführt hatte. Der Revision ist jedoch in der Auffassung nicht zu folgen, daß diese Bestätigung eines selbstständigen Verpflichtung der Beklagten zum Inhalt habe, die Klägerin auch von einer etwaigen Vertragsstrafe freizustellen. Das Berufungsgericht hat die Vereinbarung vom 17. Februar 1955 als wirksam zustandegekommen angesehen, wie sie aus den Bestätigungsschreiben der Klägerin zu erkennen ist. Es findet auch in dem Bestätigungsschreiben der Beklagten, das keine Antwort auf die Bestätigung der Klägerin darstellt, sondern sich mit ihr gekreuzt hat, keinen Widerspruch. Es erachtet daher die Beklagte an diese Vereinbarung für gebunden. Indes hat es den Umfang der Verpflichtung hinsichtlich der Schadloshaltung der Klägerin nicht durch Auslegung ermittelt. Der Senat ist

daher durch keine tatrichterliche Deutung dieser Abmachung gebunden. Da andererseits die Tatumstände feststehen, die zu dieser Abmachung geführt haben, ist das Revisionsgericht in der Lage, diese selbst auszulegen (BGHZ 16, 4, 10, 11; BGH Urteil vom 24. November 1951 - II ZR 51/51 -, IM BGB § 133 (A) Nr. 2 = NJW 1952, 377 = Betrieb 1952, 99 = BB 1952, 38, Urteil vom 20. März 1953 - V ZR 123/51 - S. 28, insoweit in IM BGB § 247 Nr. 1 nicht mit abgedruckt, sowie Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1957 - VIII ZR 255/56 S. 10). Die Revision vertritt selbst den Standpunkt, daß diese Vereinbarung der Beklagten die Exportverpflichtung nicht erlassen, sondern nur die Nachweispflicht erleichtert habe. Unter Würdigung dieser Tatsache und der Gesamtumstände ist deshalb davon auszugehen, daß die Klägerin mit ihrem Hinweis auf die Weitergabe irgendwelcher Ansprüche von dritter Seite diese lediglich an ihrer Verpflichtung festhalten wollte, für eine schuldhaft positive Verletzung ihrer Exportverpflichtung einzustehen. Dieser Hinweis, den die Beklagte mangels eines Widerspruchs als Bestandteil des Bestätigungsschreibens der Klägerin gegen sich gelten lassen muß, bedeutet seinem Inhalt nach nicht die Begründung einer neuen selbständigen vertraglichen Verpflichtung auf Übernahme etwaiger Ansprüche Dritter, bzw. Freistellung der Klägerin von solchen. Vielmehr hat er seinem Wesen nach nur zum Inhalt, daß die Klägerin im Rahmen des Vertrages vom November 1954 ihre Rechte wahren wollte, die sich aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen der Beklagten ergeben würden. Diese Verwahrung hat die Beklagte dadurch gebilligt, daß sie es unterließ, ihr zu widersprechen. In übrigen hat auch die Klägerin selbst ihre Ansprüche in der Tatsacheninstanz betont auf positive Vertragsverletzung gestützt und sich nur erläuternd auf die Vereinbarung bezogen. Bei dieser Sachlage brauchte nicht erörtert zu werden, ob demjenigen, der sich vertraglich verpflichtet, für einen Schaden einzustehen, versagt ist, sich

auf § 254 BGB zu berufen. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht im Hinblick auf obige Darlegungen diese Vorschrift nicht rechtsirrtümlich angewandt.

III.

Das angefochtene Urteil nimmt ein entscheidend überwiegendes Verschulden der Klägerin im Sinne des § 254 BGB an. Hierzu hat das Berufungsgericht folgenden Sachverhalt für erwiesen erachtet: Die Klägerin steht schon seit langem mit der OHAG in Geschäftsverbindung. Dennoch hat sie es unterlassen, die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, unter denen ihre Geschäfte mit der OHAG abgeschlossen werden, der Beklagten bekannt zu geben, insbesondere diese auf die hohe Vertragsstrafe hinzuweisen. Sie hat das weder vor noch bei dem Abschluß noch bei den Besprechungen vom 12. Februar 1955 getan. Bei diesen Besprechungen sind im Gegenteil als möglicher Schaden nur andere Posten genannt worden wie Lager- und Frachtkosten. Die Beklagte hat daher den Eindruck gewinnen müssen, daß ihr bei einem endgültigen Mißlingen der Ausfuhr nur die Inanspruchnahme wegen solcher Schäden drohe, die mit der Lagerung oder der Rückgabe der Ware zusammenhängen. Hätte sie von der drohenden Vertragsstrafe Kenntnis gehabt, so hätte sie nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ihr Verhalten anders eingerichtet. Unter diesem Zwange hätte sie die Rückgabe der Ware durchgesetzt, zumal die Klägerin, was aus dem Hinweis auf Rückfrachten hervorgeht, eine solche Möglichkeit in Erwägung gezogen hatte.

In diesem Verhalten sieht das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich um eine hohe Vertragsstrafe von 50 % des Kaufpreises gehandelt habe, ein so hohes Mitverschulden der Klägerin, daß es ihm die alleinige Verursachung im Sinne des § 254 BGB beimißt. Die Mitteilungspflicht

habe sich der Klägerin, so führt es aus, umso mehr aufdrängen müssen, als sie seit Januar 1955 habe erkennen können, daß die Beklagte Exportschwierigkeiten gehabt hätte, und sie sich habe im klaren sein müssen, daß das Lieferwerk zur Vertragsstrafe greifen werde, weil dies das einzige wirksame Mittel sei, den schwer zu kontrollierenden Export wirklich zu erzwingen. Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ihr Bestes getan, um ihren Exportverpflichtungen nachzukommen. Weitere Anstrengungen seien nur unterblieben, weil sie von der Möglichkeit einer Vertragsstrafe keine Kenntnis hatte.

Diese tatrichterlichen Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend. In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß sich die Klägerin das Verhalten ihrer leitenden Angestellten zurechnen lassen muß. Dagegen ist das Revisionsgericht befugt nachzuprüfen, ob keine für die Feststellung des Mitverschuldens wesentliche Gesichtspunkte übersehen worden sind. In dieser Hinsicht hat die Revision gerügt, das Berufungsgericht sei an der auf einem Erfahrungssatz beruhenden Tatsache vorbeigegangen, eine Exportfirma wie die Beklagte hätte wissen müssen, daß der Klägerin eine Vertragsstrafe drohe. Die Rüge geht fehl. Diesem Umstande kann hier angesichts der Tatsache, daß selbst die leitenden Angestellten der Klägerin bei der Verhandlung vom 17. Februar 1955 nicht an die Vertragsstrafenklausel in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gedacht haben, obwohl es sich um einen Vertrag handelte, den die Klägerin und nicht die Beklagte mit dem Lieferwerk abgeschlossen hatte, eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Es kann daher gegen die Beklagte ein Vorwurf nicht erhoben werden, wenn sie sich hinsichtlich der möglichen Ansprüche Dritter auf die Aufzählung der Angestellten der Klägerin verlassen hat, in der ein Hinweis auf die Vertragsstrafe nicht enthalten war.

Die Abwägung des Maßes der Verursachung oder des Verschuldens, die das Berufungsgericht zur völligen Abweisung der Klage geführt hat, ist grundsätzlich Sache der tatrichterlichen Würdigung und kann vom Revisionsgericht abgesehen von der Prüfung, ob alle Unterlagen ordnungsgemäß festgestellt und verwertet sind, nur daraufhin nachgeprüft werden, ob ein Verstoß gegen die Denk- und Erfahrungssätze oder die dem Tatrichter gesetzten Grenzen der Entscheidung gegeben ist (RGZ 125, 203, 206; 133, 126, 128; BGH Urteil vom 25. September 1952 - III ZR 334/51 - und vom 17. Dezember 1952 - VI ZR 40/52 - , LM BGB § 254 (C) Nr. 1 und 2). Dem Berufungsgericht ist in dieser Beziehung jedoch ein Rechtsirrtum nicht unterlaufen. Insbesondere hat das Berufungsgericht auch geprüft, welche Handlungsweise der Parteien - die der Klägerin oder die der Beklagten - den Schaden überwiegend verursacht hat. Der Senat ist daher auch nicht etwa in der Lage, wegen der Nichtbeachtung dieser Prüfungspflicht durch den Tatrichter eine eigene Abwägung vorzunehmen, wie er dies in dem durch sein Urteil vom 6. November 1956 - VIII ZR 22/56 - (VersR 1956, 800) entschiedenen Falle tun konnte (vgl. hierzu auch BGB RGRK, 10. Aufl., § 254 Anm. 4 und Urteil des erkennenden Senats vom 1. März 1957 - VIII ZR 33/56-).

Hat das Berufungsgericht somit ohne Rechtsirrtum dem Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Vertragsstrafe schon unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB den Erfolg versagt, so kommt es auf seine übrigen Erwägungen nicht an, mit denen es diesen Anspruch gleichfalls als unbegründet bezeichnet. Es erübrigt sich daher, auf die sonstigen Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil einzugehen.

Demnach erweist sich die Revision als nicht begründet.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen der
Klägerin gemäß § 97 ZPO zur Last.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner